

# Compliance

Oktober 2022

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

## Inhalt



© IMAGO / Shutterstock

2

Recht

Recht

## Aufmacher

### Was ist eigentlich Compliance?

Doofe Frage in dieser Zeitschrift! Oder? Dr. Malte Passarge stellt sie trotzdem und will dazu anregen, einen kritischeren Blick auf die Compliance-Gesetzgebung zu werfen.



© IMAGO / YAY Images

4



© privat



6



© Imago / Panthermedia

8

### Verschärfung des Wettbewerbsrecht: Referentenentwurf für 11. GWB-Novelle liegt vor

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im September einen Entwurf zur Verschärfung des Wettbewerbsrechts vorgelegt.

### Das LkSG in der Praxis – Was Unternehmen jetzt tun müssen

Im Webinar beantworteten die Experten Dr. Martin Rothermel und Holger Hembach unter anderem Fragen zu Sorgfaltspflichten und Risikoanalyse.

### 6 Europäische Kommission macht Druck gegen Kinder- und Zwangsarbeit

### Bundeslagebild Korruption 2021: Starker Anstieg der polizeilich erfassten Straftaten

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat Mitte September das Bundeslagebild Korruption 2021 veröffentlicht. Danach ist die Zahl der Korruptionsstraftaten um 34,9 Prozent auf 7.433 Taten angestiegen.

## Veranstaltungen



**Logistik & Recht**  
Alles rund um Lieferketten, Transport, Finanzierung, Versicherung, Digitalisierung, Nachhaltigkeit  
**Hier kostenlos testen!**

04.11.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Praxisseminar zum Geldwäschegesetz**

4.11.2022 | Online | **ZNER Jahrestagung: Energiewende**

11.11.2022 | in Frankfurt am Main oder Online | **Automotive Connect**

15.11.2022 | Webinar | **Das LkSG in der Praxis**

24.11.2022 | in Frankfurt am Main oder Online | **Datenschutz in der Praxis**

# Was ist eigentlich Compliance?

Doofe Frage in dieser Zeitschrift! Oder? Dr. Malte Passarge stellt Sie trotzdem und will dazu anregen, einen kritischeren Blick auf die Compliance-Gesetzgebung zu werfen.



© IMAGO / Shutterstock

Compliance: Wieviel und welche Gesetzgebung brauchen wir?

In der guten alten Zeit, Anfang der 2000er, ging es bei Compliance vor allem um Korruption in kritischen Auslandsmärkten und alles was damit zusammenhing. Um Strafverfahren und Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen, Vorstände und handelnde Personen abzuwenden oder zu reduzieren, führte man – teilweise notgedrungen – Compliance-Maßnahmen ein. Damals noch vornehmlich vom US-amerikanischen Rechtssystem (und SEC und DoJ) getrieben. Dabei war die Erkenntnis, dass sich auch Unternehmen an die Gesetze halten müssen, nicht neu, sondern so alt, wie der § 93 AktG – also mehr als 100 Jahre.

Seitdem hat sich vieles geändert. Zunächst noch eher zurückhaltend haben Politik und Verwaltung in Sachen Compliance Fahrt aufgenommen. Weniger bei der eigenen Regeltreue, als vielmehr dabei, Unternehmen mit mehr oder weniger sinnvollen Regularien zu beglücken. Waren die ersten neueren Compliance-Gesetze, etwa im Banken- und Versicherungsrecht, durchaus sinnvoll, nimmt die Praxiseignung mit jedem weiteren Compliance-Gesetz ab. Aus Sicht des Gesetzgebers scheint

die Wirtschaft nach wie vor von kriminellem Gedankengut durchsetzt zu sein, während man auf Seiten der staatlichen Verwaltung rein und edel ist. Herrschte bis vor kurzem noch der Gedanke vor, dass es vornehmlicher Zweck von Unternehmen ist, Geld zu verdienen (und sich dabei selbstverständlich an die Gesetze zu halten), scheint dies nun nicht mehr der Fall zu sein.

Mit dem Geschäftsgeheimnisgesetz wurde das Schutzniveau für Unternehmensgeheimnisse massiv reduziert, freilich ohne sinnhafte Erklärung. Die gesamtgesellschaftlich besonders wichtige Geldwäschekämpfung wurde über viele Jahre zu einer sinnlosen Verwaltung für redliche Unternehmen aufgebläht, ohne nennenswerte Effekte bei der Bekämpfung echter Geldwäsche zu erzielen. Lieferkettengesetz und ESG-Regularien dienen der Umsetzung moralisierender Politik und verpflichten Unternehmen dazu, noch mehr Verwaltungsstrukturen aufzubauen, die den vom Gesetzgeber gewünschten Effekt ohnehin nicht erzielen werden. Manch ein überdrüssiger Konzernlenker meint, seine Aufgabe sei es, sich zunächst bei

Autokraten, dann bei Jugendbewegungen anzubiedern und Parteien zu kritisieren. Dies alles dann unter den Überschriften Purpose, Nachhaltigkeit oder irgendwas mit Compliance.

Dabei überrascht, wie widerstandslos die schwerwiegenden Eingriffe der Politik in die unternehmerische Freiheit und Selbstbestimmtheit hingenommen werden und wie kritiklos die Rechtsanwender und Rechtsanwälte sind. Dies während Politik und Verwaltung sich gerade nicht durch besonders hohe Compliance-Standards auszeichnen. Bei Fehlverhalten in der Politik wird bestenfalls eine dünne Entschuldigung abgegeben, üblicherweise allerdings wesentliche Punkte vergessen oder einfach ausgesessen.

Die zahlreichen Vorgaben aus neuen Compliance-Gesetzen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit dar (insbesondere die Abkehr von der Business Judgement Rule und dem risikobasierten Ansatz) und verstoßen möglicherweise gegen Art. 12 und 14 GG. Dabei überrascht, dass die neueren Compliance-Gesetze in der Literatur vornehmlich beschrieben werden, auf Kritik an der bedenklichen gesetzgeberischen Qualität und verfassungsrechtlichen Brüchen (etwa die Rechtlosigkeit bei rechtmäßigem, aber unmoralischem Handeln) verzichtet wird.

Auch für den Bereich Compliance gilt, dass nicht jedes neue Gesetz zu bejubeln, sondern zu hinterfragen ist, und dass die Schaffung von neuen Gesetzen kein Selbstzweck ist. Bei den neueren Compliance-Gesetzen scheint sich ein gewisser Rechtspositivismus einzuschleichen. Dies steht aber im unmittelbaren Widerspruch zum Grundgedanken von Compliance. Denn jeder Compliance-Praktiker weiß, dass ein effizientes und effektives Compliance-Programm nur funktioniert, wenn die selbst gesetzten Regeln, Richtlinien und Verhaltensanweisungen von allen Mitarbeitern verstanden und akzeptiert werden. Dies gilt selbstverständlich auch für die darüberstehenden Compliance-Gesetze.

Auch Unternehmen sind Träger von Grundrechten und Teil unserer Gesellschaft. Zwar können Sie nicht unmittelbar durch Wahlen an der politischen Willensbildung teilnehmen, andererseits sind die Möglichkeiten für die Einflussnahme in der Politik ungleich stärker, als die einzelner Bürger. Es wird Zeit, dass sich die Unternehmen nicht nur bei der Verteilung von Subventionen und Steuerfreibeträgen auf den Weg nach Berlin machen, sondern auch für eine gesunde Compliance-Gesetzgebung.



©HUTHDIETRICH HAHN

Dr. Malte Passarge ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte PartGmbH, Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM) und Geschäftsführer von Pro Honore e.V. sowie Chefredakteur des Compliance-Beraters.



11.-12. Oktober 2022

# EUROPEAN COMPLIANCE AND ETHICS CONFERENCE

Europas größte Konferenz für **Ethik- und Compliance-Themen** geht in die dritte Runde: Verpassen Sie nicht über 40 kostenfreie Keynotes, Vorträge, Panel Diskussionen, Break-out Sessions und Masterclasses mit inspirierenden RednerInnen und führenden Ethik- und Compliance-ExpertInnen.

**Seien Sie dabei, wenn die Zukunft von Compliance, Ethik und ESG diskutiert wird!**



Virtuell



Kostenfrei



**5.000+**

Teilnehmende



**70+**

Speaker



**40+**

Sessions &  
Keynotes

**Jetzt kostenfrei anmelden!**

[www.ecec-community.com](http://www.ecec-community.com)

# Verschärfung des Wettbewerbsrecht: Referentenentwurf für 11. GWB-Novelle liegt vor

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im September einen Entwurf zur Verschärfung des Wettbewerbsrechts vorgelegt. Mit dem „Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz“ soll die Gewinnabschöpfung erleichtert und die private Durchsetzung des Digital Markets Act (DMA) vor Gericht möglich werden. Insbesondere soll aber das Bundeskartellamt erweiterte Befugnisse erhalten. Dazu zählt auch die Möglichkeit, nach der Untersuchung eines Sektors unabhängig von etwaigen Kartellrechtsverstößen verbindliche Maßnahmen anzuordnen. Die ersten Anhörungen zum Entwurf sollen schon im Oktober stattfinden, sodass mit einem zügigen Gesetzgebungsverfahren zu rechnen ist.



© IMAGO / VAY Images

Wettbewerb belebt: Davon soll auch die angespannte Wirtschaftslage profitieren.

Der Entwurf des „Wettbewerbsdurchsetzungsgesetzes“ zur 11. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) weitet vor allem die Befugnisse des Bundeskartellamtes deutlich aus. Damit soll es eine bessere Handhabe zum Schutz geben, wenn es bei Märkten mit vergleichsweise wenigen Anbietern im Markt immer wieder parallele Preisentwicklungen gibt, aber ein Kartell nicht nachweisbar ist.

Derzeit kann das Bundeskartellamt nur untersuchen, ob der Wettbewerb in einem Sektor eingeschränkt ist. Allerdings kann es aufgrund der Sektoruntersuchung keine Maßnahmen zur Behebung des Wettbewerbs ergreifen. Das soll sich mit der 11. Novelle ändern: Im Anschluss an eine Sektoruntersuchung soll das Bundeskartellamt künftig konkrete Maßnahmen anordnen können, um festgestellte erhebliche Wettbewerbsstörungen abzustellen. So sollen Verpflichtungen zur Etablierung offener Standards, zur Gewährung des Zugangs zu Schnittstellen, zur Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemanagements, zur Veränderung der Lieferbeziehungen, zur organisatorischen Trennung von Unternehmensbereichen

sowie die Anordnung einer eigentumsrechtlichen Entflechtung möglich sein – dies allerdings nur als „ultima ratio“, wie das Bundeswirtschaftsministerium mitteilt.

Darüber hinaus soll das Bundeskartellamt künftig im Anschluss an eine Sektoruntersuchung Unternehmen verpflichten können, alle relevanten Zusammenschlüsse auf einem oder mehreren Märkten zur Fusionskontrolle anzumelden und so präventiv einer zu starken Unternehmenskonzentration vorbeugen.

Der Gesetzesentwurf sieht außerdem vor, dass Vorteile, die Unternehmen durch Kartellrechtsverstöße erzielt haben, künftig einfacher abgeschöpft werden können. Dieses Instrument besteht auch jetzt schon, wurde aber aufgrund hoher Hürden bislang noch nie genutzt, räumt das Bundeswirtschaftsministerium ein. So müssen die Kartellbehörden derzeit komplexe Berechnungen des wirtschaftlichen Vorteils vornehmen und zusätzlich nachweisen, dass ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Diese Voraussetzungen sollen jetzt erleichtert werden. Künftig gelte die Vermutung, dass ein Unternehmen mit dem

nachgewiesenen Kartellrechtsverstoß einen Vorteil in Höhe von 1 Prozent seiner Inlandsumsätze mit dem Produkt oder der Dienstleistung erzielt hat, das mit dem Kartellrechtsverstoß in Zusammenhang steht. Außerdem soll es für die Abschöpfung keine Rolle spielen, ob ein Unternehmen schuldhaft gehandelt hat.

Darüber hinaus schaffe das „Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz“ die Möglichkeit für die gerichtliche Durchsetzung des DMA in Deutschland (sog. private enforcement). Die Durchsetzung des DMA obliege grundsätzlich der Europäischen Kommission als alleiniger Durchsetzungsbehörde. Zugleich eröffne der DMA aber gewisse Spielräume für den nationalen Gesetzgeber, um im Sinne des „effet utile“ einen ergänzenden Beitrag zur effektiven Durchsetzung der Verordnung zu leisten, heißt es im Referentenentwurf.

Die im Entwurf enthaltenen Instrumente sollen eine aktivere Wettbewerbspolitik in Deutschland ermöglichen. Ziel ist laut Bundeswirtschaftsministerium die umfassende Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips – vor allem in Märkten mit strukturellen Wettbewerbsstörungen. Das Ministerium verweist auf ähnliche Instrumente, die bereits in anderen Staaten existieren: Insbesondere die Marktuntersuchung der britischen Wettbewerbsbehörde (CMA), die ebenfalls Maßnahmen bis hin zu Entflechtungen bei Störungen des Wettbewerbs vornehmen kann. In Großbritannien habe dieses Marktuntersuchungsinstrument den Wettbewerb in verschiedenen Sektoren erfolgreich belebt.

Mit der Stärkung des Wettbewerbs will das Bundeswirtschaftsministerium auch der steigenden Inflation langfristig begegnen und zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie zur Reduzierung von Monopol- und Oligopolrenten und Abhängigkeiten beitragen. Das gelte insbesondere für Märkte, in die neue Anbieter nur schwer eintreten können. Diese „vermachten“ Strukturen sollen – so das Ministerium – aufgebrochen werden.

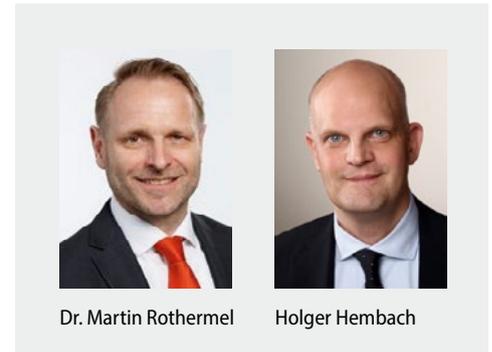
Die Novellierung ist nur der erste Teil zur Umsetzung der im Februar 2022 veröffentlichten Agenda des Bundeswirtschaftsministeriums. Weitere Änderungen sollen den Verbraucherschutz betreffen und Gegenstand einer 12. GWB-Novelle sein.

Ein Webinar, zwei Termine – Sie haben die Wahl!

# Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Praxis: Was Unternehmen jetzt tun müssen

30. September & 15. November 2022 | Webinar

10.00 Uhr	<b>Begrüßung</b> <b>Torsten Kutschke</b> dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main <b>Dr. Martin Rothermel</b> Taylor Wessing, München <b>Holger Hembach</b> Hembach Legal, Bergisch Gladbach
10.15 Uhr	<b>Das LkSG und die Umsetzung im Unternehmen</b> <b>Dr. Martin Rothermel</b> Taylor Wessing, München
11.15 Uhr	<b>Das LkSG und die Menschenrechte</b> <b>Holger Hembach</b> Hembach Legal, Bergisch Gladbach
12.15 Uhr	<b>Offene Diskussion mit den Referenten &amp; Teilnehmenden</b>
13.00 Uhr	<b>Ende des Praxis-Webinars</b>



## Unsere Experten geben Antworten auf diese Fragen:

- Für wen gilt das Gesetz und ab wann?
- Was ist 2022 noch zu tun und was in 2023, 24, 25...?
- Wie sieht ein wirksames Risikomanagement auf Geschäftsleitungsebene aus?
- Was muss in einer Grundsatzerklärung stehen?
- Wie sieht eine Risikoanalyse aus?
- Welche Präventionsmaßnahmen muss man haben?
- Welche Abhilfemaßnahmen muss man haben?
- Wie ist ein wirksames Beschwerdeverfahren ausgestaltet?
- Was verlangen das Gesetz und die BAFA als Dokumentation und Bericht?
- Was droht von Seiten der Behörde und wie geht man damit um?
- Was sind aktuelle Entwicklungen in der EU und anderen Ländern?

Das Seminar richtet sich an alle, die mit der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes befasst sind, also das Management, den Menschenrechtsbeauftragten, die Compliance Abteilung, die Einkaufsabteilung, die Rechtsabteilung, Human Resources, Environment Health and Safety, und andere. Neben den deutschen Regelungen werden die Überlegungen auf EU Ebene ebenso einbezogen wie Regelungen und Überlegungen in anderen Ländern.

Die beiden Referenten sind absolute Experten in der Analyse, Interpretation und Umsetzung der Regelungen zur vom Gesetzgeber gewollten gesteigerten Verantwortung im Hinblick auf Menschenrechte und umweltbezogene Risiken.

### Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

79,- € Abonnenten CB, Behördenvertreter, Buchbesteller  
129,- € regulär

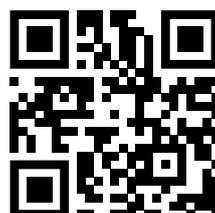
### Ihre Ansprechpartnerin:

Svenja Klausing  
Svenja.Klausing@dfv.de, Tel.: +49 69 7595- 2774

Eine Veranstaltung von



und



**JETZT QR-CODE SCANNEN  
UND DIREKT ANMELDEN!**  
oder unter [www.ruw.de/lksg](http://www.ruw.de/lksg)

## Das LkSG in der Praxis – Was Unternehmen jetzt tun müssen

Im Webinar „Das LkSG in der Praxis – Was Unternehmen jetzt tun müssen“ Ende September 2022 beantworteten die Experten Dr. Martin Rothermel (Autor des [Kommentars](#) zu LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) und Holger Hembach (Autor des [Praxisleitfadens](#) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) unter anderem Fragen zu Sorgfaltspflichten und Risikoanalyse. Ein weiteres [Webinar zum LkSG findet am 15. November 2022](#) statt.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beschäftigt die Compliance-Community nachhaltig. Im September erschien ein [Schwerpunktheft des Compliance-Beraters](#) zum Thema und auch im Webinar wurde deutlich: Es gibt noch jede Menge Klärungsbedarf.

Diesen Klärungsbedarf hat offenbar auch die im August erschienene [Handreichung zur Risikoanalyse](#) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhr-



privat



privat

Dr. Martin Rothermel und Holger Hembach beantworteten auch Detailfragen der Webinar-Teilnehmer zum LkSG.

kontrolle (BAFA) nicht vermindert. Im Gegenteil: „Das hat dazu geführt, dass am 15. September mehrere Verbände einen Brief an sämtliche Minister, die damit irgendwie befasst sind, geschrieben haben. Kritikpunkt ist, dass das BAFA von den Inhalten des Gesetzes abweicht und diese sogar noch erweitert“, erläuterte Rothermel im Webinar.

Viele Unternehmen seien vor allem wegen der zu erwartenden Bußgelder verunsichert. „Wenn man Sorgfaltspflichtverletzungen mit Bußgeldern belegt, muss man auch wissen, was genau die Sorgfaltspflichtverletzung ist“, so Rothermel. Das werde aber durch unterschiedliche Begrifflichkeiten im Gesetz und der Handreichung noch zusätzlich erschwert. Problematisch sei schon die Einordnung der Lieferkette. „Die Tendenz des BAFA ist, die Lieferkette möglichst weit zu fassen und entsprechend auch die Sorgfaltspflichten.“ Das sei allerdings dem Gesetz so nicht zu entnehmen.

Die Teilnehmer des Webinars interessierte unter anderem auch die Frage, wie die Risikoanalyse prak-

tisch durchgeführt werden kann. Ob zum Beispiel ein Fragebogen an die Lieferanten gerichtet werden müsse oder eine Selbsteinschätzung des jeweiligen Lieferanten ausreiche, hänge auch davon ab, wie gut das Unternehmen den Lieferanten kenne. Unternehmen dürften sich jedenfalls nicht blindlings auf Selbstauskünfte verlassen, machten Hembach und Rothermel deutlich. Unter Umständen könnten auch Audits vor Ort notwendig sein. Das gelte vor allem für das breite Feld der Zwangs- und Kinderarbeit, erläuterte Hembach: „Hierzu antwortet natürlich kein Lieferant, der betroffen ist, wahrheitsgemäß.“ Er riet dazu, Audits von Personen durchführen zu lassen, die sich vor allem mit dem kulturellen Umfeld vor Ort auskennen. chk

Das nächste [Webinar zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) findet am 15. November 2022 statt.

## Europäische Kommission macht Druck gegen Kinder- und Zwangsarbeit

Die Europäische Kommission will Produkte, die in Kinder- oder Zwangsarbeit hergestellt werden, auf dem EU-Markt verbieten. Der [Verordnungsvorschlag](#) deckt sämtliche Produkte ab, unabhängig davon, ob sie in der EU für den Inlandsverbrauch oder die Ausfuhr hergestellt oder aus Drittstaaten eingeführt werden. Die Kommission schätzt, dass 27,6 Millionen Menschen Opfer von Zwangsarbeit sind. 160 Millionen Kinder – jedes zehnte Kind weltweit – verrichten Kinderarbeit.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen die Behörden Untersuchungen zu Produkten einleiten, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Wenn sich der Verdacht auf Zwangsarbeit bestätigt, sollen die Behörden die Rücknahme der bereits in Verkehr gebrachten Produkte vom Markt anordnen und das Inverkehrbringen und die Ausfuhr der Produkte untersagen.

Können die nationalen Behörden nicht alle notwendigen Beweismittel zusammentragen, z. B. wegen mangelnder Kooperation eines Unternehmens oder einer Behörde eines Nicht-EU-Staates,

können sie die Entscheidung anhand der verfügbaren Informationen treffen. Ein maßgeschneiderter Ansatz für KMU soll dabei „den Verwaltungsaufwand für Unternehmen möglichst gering halten“, verspricht die Kommission. Zwar seien KMU nicht von der Anwendung des Instruments ausgenommen, sie werden jedoch „von dessen spezifischer Ausgestaltung profitieren“, indem die zuständigen Behörden die Größe und die Ressourcen des jeweiligen Wirtschaftsakteurs sowie das Ausmaß des Risikos von Zwangsarbeit berücksichtigen, bevor sie eine formelle Prüfung einleiten.

Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten



© IMAGO / Zakir Hussain Chowdhury

Kinderarbeit: Jedes zehnte Kind weltweit ist betroffen.

der Verordnung will die Kommission Leitlinien veröffentlichen, die Hilfestellungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Zwangsarbeit und Informationen zu den Risikoindikatoren für Zwangsarbeit enthalten sollen.

Ausgangspunkt für das Vorhaben ist die im Februar 2022 veröffentlichte [Mitteilung über menschenwürdige Arbeit weltweit](#).

Im Rahmen ihres Pakets für eine gerechte und nachhaltige Wirtschaft hatte die Kommission am selben Tag auch einen Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen ([EU-Lieferkettenrichtlinie](#)) vorgelegt. chk

25 JAHRE ZNER

# Energiewende: Perspektiven nach den europäischen und deutschen Reformpaketen

## Fachtagung zum 25-jährigen Jubiläum der Zeitschrift für Neues Energierecht

### 4. November 2022 | Online-Tagung • 10.00 - 16.45 Uhr

- 10.00 **Eröffnung und Grußworte**  
**Dr. Peter Becker** Schriftleiter, ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht  
**Torsten Kutschke** Gesamtverlagsleiter, Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main
- 10.15 **Das Oster- und Sommerpaket zur Energiewende**  
**Dr. Volker Oschmann** Abteilungsleiter Strom, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin
- 10.55 **Windkraft, Hemmnisabbau und künftige Perspektiven**  
**Franz-Josef Tigges** Rechtsanwalt und Notar, Engemann und Partner, Lippstadt
- 11.30 **Windkraft und Naturschutz**  
**Dr. iur. Franziska Heß** Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Partnerin, Kanzlei Baumann Rechtsanwälte PartGmbH, Leipzig
- 12.05 **Auf dem Weg zu Grünem Wasserstoff: Stand und Perspektiven**  
**Dr. Martin Altrock** Mag. rer. publ., Rechtsanwalt und Partner, Becker Büttner Held, Berlin
- 12.40 **Mittagspause**
- 13.20 **Die Zukunft der Bioenergie nach den Reformpaketen**  
**Veronika Widmann** Rechtsanwältin, von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte, Berlin
- 13.55 **Instrumente der EWS im Kampf um die Energiewende**  
**Sebastian Sladek** Vorstandsmitglied, EWS Elektrizitätswerke Schönau, Schönau im Schwarzwald
- 14.30 **Pause**
- 14.45 **EU-Klimawende, Emissionshandel und radikale Postfossilität — zwischen Ukraine-Krieg und BVerfG-Klima-Beschluss**  
**Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt** Leiter, Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig
- 15.20 **Klimaschutz durch Klagen gegen Unternehmen**  
**Dr. Roda Verheyen** Rechtsanwältin, Rechtsanwälte Günther, Hamburg
- 15.55 **Podiumsdiskussion: Wie weiter mit der europäischen und deutschen Energiewende?**  
**Katrin Uhlig** MdB, Mitglied im Ausschuss für Klimaschutz und Energie, Bündnis 90/Die Grünen  
**Dr. Nina Scheer** MdB, Klimaschutz- und energiepolitische Sprecherin, SPD  
**t.b.a.**
- 16.45 **Ende der Tagung**



Dr. Peter Becker



Dr. Martin Altrock



Torsten Kutschke



Dr. Volker Oschmann



Franz-Josef Tigges



Dr. Franziska Heß



Veronika Widmann



Sebastian Sladek



Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt



Dr. Roda Verheyen



Katrin Uhlig



Dr. Nina Scheer

#### Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

- 29,- € (Promotions-)Studenten
- 69,- € Abonnenten der ZNER, Behördenvertreter, NGO
- 99,- € Unternehmensvertreter
- 149,- € Berater/Rechtsanwälte, Förderpreis

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Maria Belz  
 E-Mail: Maria.Belz@dfv.de  
 Tel.: +49 69 7595-1157

Mit freundlicher Unterstützung von:



BECKER BÜTTNER HELD

ENGEMANN | PARTNER



vonBredow Valentin Herz



## JETZT QR-CODE SCANNEN UND ANMELDEN!

oder unter  
[www.ruw.de/](http://www.ruw.de/)  
 ZNER-Jahrestagung

Medienpartner:  
**ener|gate**

**ZNER-Stiftung**  
 Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

**dfv** Mediengruppe

# Bundeslagebild Korruption 2021: Starker Anstieg der polizeilich erfassten Straftaten

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat Mitte September das Bundeslagebild Korruption 2021 veröffentlicht. Danach ist die Zahl der Korruptionsstraftaten um 34,9 Prozent auf 7.433 Taten angestiegen.



© Image / Panthermedia

Shakehands unter Geschäftspartnern: Immer häufiger begleitet von Korruption.

Die gestiegene Gesamtfallzahl der polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten ging auch mit einer Steigerung der damit unmittelbar zusammenhängenden Begleitdelikte um 10,6 Prozent einher. Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundungen im Amt, Verletzungen des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

Unter den Korruptionsstraftaten dominieren vor allem die Bestechung (§ 332 StGB) und die Bestechlichkeit (§ 334 StGB). Einen sprunghaften Anstieg verzeichneten besonders die schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr von 113 im Jahr 2020 auf 1.324 im Jahr 2021. Diesen signifikanten Anstieg führt das BKA zurück auf Umfangsverfahren in Nordrhein-Westfalen im Bereich des Baugewerbes und des Ladenbaus (Shop-in-Shop-System), auf Ermittlungen in Niedersachsen wegen unlauterem Handel mit Industrieprodukten und auf Ermittlungen im Saarland im Zusammenhang mit Absprachen zu Auftragsvergaben im Bereich von Industrieunternehmen.

Auch die Anzahl der Tatverdächtigen nahm 2021 zu: sowohl auf Geberseite (+14,9 Prozent) als auch auf Nehmerseite (+11,1 Prozent). Der Anteil der Amtsträger (596) an den tatbereitennehmern sank dabei auf das niedrigste Niveau der vergangenen fünf Jahre. Im Bundeslagebild wird vermutet, dies könne in Teilen auf zwischenzeitliche Schließungen von Behörden aufgrund der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sein. Der Anteil vonnehmern, die ihre Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren ausgeübt haben, nahm im Berichtsjahr deutlich zu. „Längerfristige Beschäftigungen in einem Aufgabenbereich kön-

nen ‚korruptionsfördernde Faktoren‘ beinhalten, wenn sich beispielsweise intensive persönliche Kontakte zwischen Nehmer und Geber entwickeln oder die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem langjährigen Mitarbeiter vernachlässigt wird“, heißt es im Bundeslagebild.

Bei der Art der Vorteile auf Nehmerseite ging der Anteil an Bargeldzahlungen im Berichtsjahr deutlich zurück. Demgegenüber stieg der Anteil sonstiger monetärer Vorteile wie beispielsweise Gutschriften, Rabattgewährung, Provisionen, zinslose Kredite oder auch Darlehen.

Ebenfalls stark zugenommen haben Sachzuwendungen; diese variierten von geringwertigen Präsenten in Form von Nahrungs- und Genussmitteln über Elektroartikel und Kommunikationstechnik (z. B. Smartphones, Tablets) bis hin zur Kücheneinrichtung oder Eigentumswohnung.

Im Gegensatz zum Vorjahr war der Anteil der Geber aus dem Bereich Wirtschaft im Jahr 2021 größer als der Anteil von Gebern, deren Handlung auf einem privaten Anliegen basierte. Wie in den Jahren zuvor hat der Anteil der Geber aus dem Baugewerbe deutlich zugenommen und rangiert nunmehr an erster Stelle.

Auch der Anteil von korruptiven Handlungen mit dem Ziel der Erlangung von Aufträgen hat deutlich zugenommen auf 37,6 Prozent. Häufig stehen solche Fälle im Zusammenhang mit gewerblichen Bauleistungen, heißt es im Bundeslagebild.

Ebenfalls zugenommen hat 2021 der Anteil von Fällen mit dem Ziel der Erlangung interner Informationen. Solche Fälle können z. B. Projektinformationen oder Informationen aus Vertragsunterlagen betreffen.

Das Bundeslagebild schreibt „zielgerichteten Präventionsmaßnahmen“ zur Unterbindung korruptiver Strukturen eine große Bedeutung zu. Dazu zählen beispielsweise spezielle Aus- und

Fortbildungsangebote sowie Sensibilisierungsmaßnahmen, Aufklärungskampagnen mittels zielgruppenspezifischer Medien, die weitere Etablierung von Compliance-Strukturen sowie organisatorische und personelle Vorkehrungen.

Insbesondere die Kontrolle längerfristiger Verbindungen biete Unternehmen und Institutionen wichtige Ansatzpunkte für Präventionsmaßnahmen. Der regelmäßige Wechsel von Personal, Positionen oder Aufgaben in erkannten korruptionsanfälligen Bereichen könne Korruption entgegenwirken. *chk*

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestrafter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption in der Bundesrepublik Deutschland. Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts. Korruptionsverfahren, in denen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt wurden, sind nicht berücksichtigt. Das tatsächliche Ausmaß der Korruption kann daher nur eingeschränkt wiedergegeben werden.

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß  
**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,  
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwältin; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Pechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**SAVE THE DATE****Deutsche  
Compliance Konferenz 2023****9. - 10. Mai 2023 | Frankfurt am Main****HYBRID-TAGUNG**

Wir feiern Jubiläum

**10 JAHRE  
COMPLIANCE  
BERATER!**

Mai 2023						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	<b>9</b>	<b>10</b>	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

**Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):**

Abonnenten CB/GWuR, Behördenvertreter,  
Unternehmensjuristen  
regulär

€ 679,-

€ 799,-

**Anmeldung:**

Frau Maria Belz  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 7595-1157, E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

**Rabatte – So sparen Sie intelligent:****Frühbucherrabatt**

5 % bei Buchung bis zum 30.01.2023

**Mehrbucherrabatt**

5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution ab dem 3. Teilnehmer

**Stornierung:**

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 05.04.2023 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein. Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

**Sie haben den CB noch nicht im Abo?**

- Ich möchte den CB Compliance Berater zum Jahresbezugspreis Inland für 564,50 € (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

**JETZT QR-CODE SCANNEN  
UND DIREKT ANMELDEN!****oder unter:**[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

# FIU-Jahresbericht 2021: Meldungen im Nichtfinanzsektor fast verdreifacht

Mit einem neuen Rekordeingang von 298.507 Geldwäscheverdachtsmeldungen verzeichnete die Financial Intelligence Unit (FIU) im Jahr 2021 ein Plus von rund 154.500 Meldungen im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat sich innerhalb eines Jahres die Anzahl der eingehenden Verdachtsmeldungen mehr als verdoppelt. Sogar nahezu verdreifacht haben sich die Meldungen im Nichtfinanzsektor. Treiber sei hierbei vor allem der Immobiliensektor gewesen.



Immobilien­schäfte: Sie stehen immer mehr im Fokus der Verdachtsmeldungen.

Als Ursache für den enormen Anstieg des Meldeaufkommens nennt die FIU in ihrem **Jahresbericht** unter anderem die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien). Diese ist zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten und habe im Jahr 2021 spürbar ihre Wirkung entfaltet.

Zwar sei der weit überwiegende Teil der Meldungen mit rund 97 Prozent dem Finanzsektor zuzuschreiben, die Meldungen im Nichtfinanzsektor hätten sich aber im Vergleich zum Vorjahr annähernd verdreifacht.

Dies sei vor allem auf das erhöhte Meldeaufkommen der Notarinnen und Notare sowie der Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler infolge der Einführung der GwGMeldV-Immobilien zurückzuführen, die unter anderem die Meldepflichten der im Immobiliensektor tätigen rechtsberatenden Berufsgruppen sowie der Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler weiter konkretisiert.

„Besonders im Fokus stehen hierbei Finanztransaktionen mit Bezügen zu Immobiliengeschäften, die mögliche Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Neben der deutlichen Zu-

nahme der Registrierungszahlen stabilisierte sich auch die Anzahl der durch diese Verpflichteten­gruppe abgegebenen Meldungen mit bis zu 600 Verdachtsmeldungen pro Monat auf einem relativ hohen Niveau“, berichtet die FIU.

„Immobilien tragen ein hohes Risiko für Geldwäsche in sich“, erläutert die FIU in ihrem Bericht.

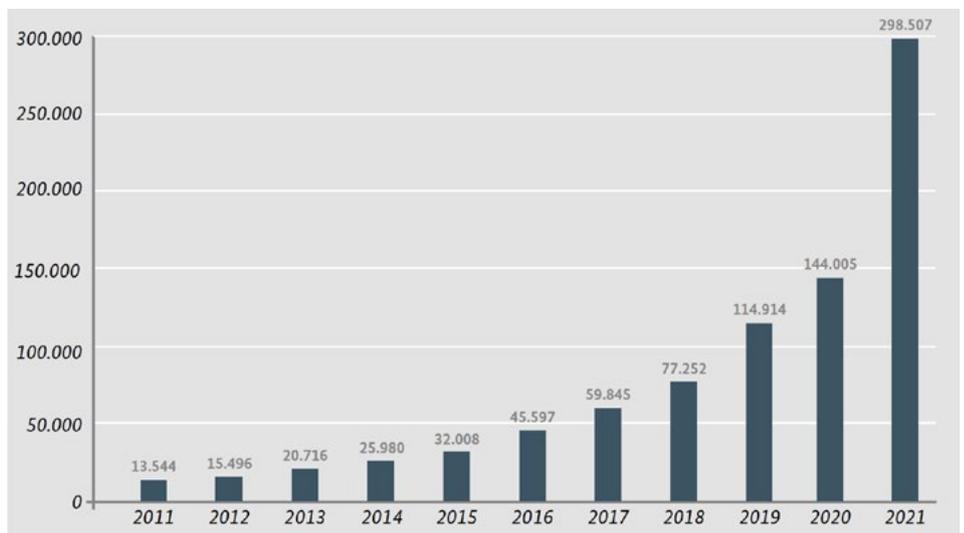
So gehe der Verkauf zumeist mit hohen Transaktionsvolumina einher. Zudem gebe es zahlreiche rechtliche Gestaltungsoptionen zur möglichen Verschleierung der Mittelherkunft und der Eigentumsverhältnisse, auch unter Einbindung in- und ausländischer juristischer Personen.

Durch die 2021 unverändert dynamische Preisentwicklung am Immobilienmarkt und das niedrige Zinsniveau am Kapitalmarkt habe der Immobiliensektor weiterhin über hohe Attraktivität für Anleger, aber auch für Geldwäscher, verfügt.

Mit der Zuordnung zum Risikoschwerpunkt Immobilien möchte die FIU daher gewährleisten, dass Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Immobiliengeschäften stets priorisiert bearbeitet werden. Außerdem werden die Meldungen auf neue Typologien hin analysiert, um im Austausch mit Verpflichteten und Strafverfolgungsbehörden, unter anderem im Rahmen der AFCA Arbeitsgruppe „Geldwäsche im Immobiliensektor“, entsprechende Informationen zur Verfügung stellen zu können. So werde eine Fortschreibung der Begehungsweisen ermöglicht und die Verpflichteten in die Lage versetzt, meldepflichtige Sachverhalte noch zielgerichteter zu identifizieren.

Als weitere Gründe für den Anstieg der Verdachtsmeldungen insgesamt nennt die FIU die Novellierung des Geldwäschetatbestands in Form der Einführung des sogenannten All-Crime-Ansatzes sowie die dynamische Entwicklung des Marktes für Kryptowerte.

Die Anzahl der Meldungen mit Bezügen zu Kryptowerten belief sich im Gesamtjahr 2021 auf rund 5.230 (2020: rund 2.050). Auch hier seien erste Effekte der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen spürbar gewesen, wonach das Kryptoverwahrgeschäft als Finanzdienstleistung einzustufen ist und entsprechende Dienstleistungsunternehmen der aufsichtsrechtlichen Erlaubnis bedürfen. So sei zum Beispiel der Anteil der Meldungen von Finanzdienstleistungsinstituten im Vergleich zum Vorjahr auf rund 7,5 Prozent angestiegen (2020: rund 1 Prozent). chk



Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG

Neuerscheinungen

# HinweisgeberschutzG – Richtige Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie



- Umfassende juristische Kommentierung des HinweisgeberschutzG zur Nutzung durch den Rechtsanwender aus dem privaten und öffentlichen Sektor
- Implementierung des HinweisgeberschutzG im Lichte des globalen Leitbilds des „Good Corporate Citizen“
- Kritische Analyse bestehender Problemfelder
- Praxistaugliche und europarechtskonforme Antworten auf zentrale Fragestellungen zum HinSchG
- Beleuchtung der Interdependenzen des HinSchG u.a. zu GwG, KWG, WpHG, VAG, KAGB und BörsenG

Fischer/Pellmann/Schoch (Hrsg.)

**HinSchG – HinweisgeberschutzG**

1. Auflage 2023 | Kommentar | Compliance-Berater Schriftenreihe  
ca. 300 Seiten | Broschur | ca. € 109,-  
ISBN: 978-3-8005-1837-1

**Weitere Informationen**

[shop.ruw.de/18371](https://shop.ruw.de/18371)



- Hintergründe zur Richtlinie (EU) 2019/1937 und dem HinweisgeberschutzG
- Überblick zu spezialgesetzlichen Pflichten zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen
- Effiziente und rechtskonforme Implementierung von Hinweisgebersystemen
- Aufbau und Ausgestaltung von Hinweisgebersystemen im internationalen (Konzern-)Umfeld
- Ausgewählte betriebsverfassungs-, kündigungsschutz- und datenschutzrechtliche Aspekte bei der Implementierung von Hinweisgebersystemen und beim Umgang mit Hinweisgebern

Dilling/Gerdemann/Johnson

**Einführung HinweisgeberschutzG**

1. Auflage 2023 | Einführung | Compliance-Berater Schriftenreihe  
ca. 200 Seiten | Broschur | ca. € 69,-  
ISBN: 978-3-8005-1829-6

**Weitere Informationen**

[shop.ruw.de/18296](https://shop.ruw.de/18296)



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: [shop.ruw.de/newsletter](https://shop.ruw.de/newsletter)